



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

**E-Mail-Adresse:** geschaeftsstelle.regr@bezreg-arnsberg.nrw.de

**Tel.:** 02931/82-2341, 2324 od. 2839 **Fax.:** 02931/82-3427 od. 4968

### Vorlage 14/2/01

Sitzung des Regionalrates am 07.06.2001 in Schmallebenberg

TOP 16 : Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU  
- Information

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Eickhoff

Bearbeiter : Leitender Regierungsdirektor Vogel  
Regierungsbaudirektor Drücke

### Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnberg nimmt die Information zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU zur Kenntnis.

## Begründung

### 1. Die Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – "EU-WRRL") ist am 22.12.2000 in Kraft getreten.

#### 1.1 Ziel

Anders als die bisherigen Richtlinien der EG, die sich vorwiegend mit Einzelaspekten der Wasserwirtschaft befassen, zielt die Wasserrahmenrichtlinie auf die Schaffung eines umfassenden Ordnungsrahmens für den Schutz sämtlicher Gewässer (Artikel Damit sollen folgende Zwecke verfolgt werden:

- Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme sowie der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,
- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
- schrittweise Reduzierung bzw. Einstellung von Einleitungen und Emissionen sog. prioritärer bzw. prioritär gefährlicher Stoffe,
- schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung einer weiteren Verschmutzung und
- Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren geleistet werden.

#### 1.2 Verbindliche Umweltziele

Kernvorschrift sind die verbindlichen Umweltziele (Artikel 4).

##### **Oberflächengewässer:**

1. Verschlechterungsverbot
2. Schützen, verbessern und sanieren mit dem Ziel eines "guten Zustandes". Dieser "gute Zustand" wird differenziert nach dem "guten ökologischen Zustand" und dem "guten chemischen Zustand".
3. Schützen und verbessern künstlicher Wasserkörper (z.B. Kanäle, Talsperren) und erheblich veränderter Wasserkörper mit dem Ziel, das "gute ökologische Potential" zu realisieren und den "guten chemischen Zustand" zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können Oberflächengewässer als "erheblich verändert" ausweisen, wenn die zum Erreichen eines "guten ökologischen Zustandes" erforderlichen

Maßnahmen signifikante negative Auswirkungen z.B. auf die Schifffahrt, die Trinkwasserversorgung, den Schutz vor Überflutungen etc. haben; eine solche Einstufung ist alle sechs Jahre zu überprüfen.

4. Durchführen notwendiger Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe und Beenden von Einleitungen und Emissionen sog. prioritärer gefährlicher Stoffe.

#### **Grundwasser:**

1. Einleiten von Schadstoffen in das Grundwasser verhindern oder begrenzen sowie eine Verschlechterung vermeiden,
2. Schützen, verbessern und sanieren sowie ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleisten mit dem Ziel eines "guten Zustandes".
3. Signifikante und anhaltende Trends einer Steigerung von Schadstoffen umkehren und so die Verschmutzung schrittweise reduzieren.

#### **Schutzgebiete:**

Alle für die Schutzgebiete gültigen Normen und Ziele sind zu erfüllen.

Die Schutzgebiete sind in einem Verzeichnis aufzuführen. Es umfasst u.a. Wasserschutzgebiete, ausgewiesene Erholungs- und Badegewässer und Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen und Arten ausgewiesen wurden (z.B. Naturschutzgebiete, gesetzliche geschützte Biotop), sofern der Wasserhaushalt ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der NATURA 2000 Standorte (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt damit einen sogenannten kombinierten Ansatz, der sowohl Regeln für Emissionen aus Verschmutzungsquellen enthält als auch Umweltqualitätsstandards für die Gewässer einfordert.

Verglichen mit dem bisherigen deutschen Wasserrecht, das stoffbezogene Regeln und damit die Qualität des Wassers besonders im Blick hat, geht die Wasserrahmenrichtlinie von einem gesamtökologischen Ansatz aus, der das Gewässer als Ökosystem schützt und die von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete in das Schutz- und Regelungsregime einbezieht.

### **1.3 Instrumente**

Das zentrale Instrument für das Handeln der Wasserbehörden ist das **Maßnahmenprogramm**. Es enthält alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den geforderten "guten Zustand" und die übrigen Ziele zu erreichen. Die Maßnahmen sind mit

den rechtlichen Instrumenten des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes, die beide zu novellieren sind (s.u.), umzusetzen.

Der **Bewirtschaftungsplan** enthält die umfassenden Informationen und Darlegungen, die quasi die Begründung für das Maßnahmenprogramm darstellen. Der Bewirtschaftungsplan ist auch ein wichtiges Instrument für die Beteiligung der Öffentlichkeit.

#### **1.4 Planung in Einzugsgebieten**

Bezugsraum für das Planen und Handeln zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind die Einzugsgebiete der großen Fließgewässer; dies sind für Deutschland Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene. ("Flussgebietseinheiten")

Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung der Umweltziele und insbesondere die Maßnahmenprogramme für die gesamte Flussgebietseinheit koordiniert werden.

Die Mitgliedstaaten können für räumliche oder sachliche Teilgebiete Bewirtschaftungspläne erstellen.

#### **1.5 Fristen**

Die Wasserrahmenrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten einen umfassenden Katalog von Fristen auf.

Einige wesentliche sind: Innerhalb von drei Jahren ist die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, innerhalb von vier Jahren muss die Bestandsaufnahme erfolgt sein. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen innerhalb von neun Jahren aufgestellt und veröffentlicht sein. Zwölf Jahre nach Inkrafttreten sollen die Maßnahmen umgesetzt sein, nach 15 Jahren soll der gute Zustand erreicht und die Ziele für Schutzgebiete erfüllt sein.

Fristverlängerungen um zweimal sechs Jahre sind unter bestimmten Umständen, die die Wasserrahmenrichtlinie ausführlich regelt, möglich.

#### **1.6 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne zu fördern. Der Öffentlichkeit ist unter Einhaltung bestimmter Fristen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Zugang zu Informationen zu geben.

## **2. Umsetzung**

### **2.1 Rechtliche Umsetzung**

Die Wasserrahmenrichtlinie ist bis zum 22.12.2003 in nationales Recht umzusetzen. Da der Bund nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz hat, wird das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) lediglich das Grundkonzept der Wasserrahmenrichtlinie umsetzen. Wesentliche Regelungen obliegen den Ländern.

Deshalb wird parallel zur Novelle des WHG eine Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) vorbereitet. Die Arbeiten werden angesichts der engen Frist mit hoher Dringlichkeit betrieben.

Folgende Regelungsbereiche sind insbesondere betroffen:

- Wasserwirtschaftliche Ziele, Bewirtschaftungspflichten
- Fristen
- Konkretisierung der Regelungen für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau
- Einführung von Gewässerrandstreifen zum Schutze vor diffusen Schadstoffeinträgen
- Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen, Öffentlichkeitsbeteiligung
- Zuordnung der Gewässer zu Flussgebieten

Ob und mit welcher Verbindlichkeit Bewirtschaftungspläne für Teil(einzugs-)gebiete vorgesehen werden, ist noch nicht entschieden.

### **2.2 Verwaltungsmäßige Umsetzung**

Auf der Ebene der Flussgebietseinheiten – NRW ist an den Flussgebieten Rhein, Maas, Ems und Weser beteiligt – koordinieren die Landesbehörden die Umsetzung in ihrem jeweiligen Bundesland so, dass für länder- und staatenübergreifende Flussgebietseinheiten, wie z.B. beim Rhein, abgestimmte Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne erstellt werden.

Auf der Landesebene hat das MUNLV eine Steuerungsgruppe eingesetzt, in der das MUNLV, das Landesumweltamt, die Bezirksregierungen und die Staatlichen Umweltämter vertreten sind; den sondergesetzlichen Wasserverbänden wurde angeboten, einen Vertreter zu entsenden.

Der Steuerungsgruppe arbeiten (Fach-)Arbeitsgruppen für die Bereiche "Oberirdische Gewässer", "Grundwasser", "EDV", "Wasserrecht" und "Öffentlichkeitsbeteiligung" zu. Darüberhinaus wurde eine ad-hoc-Arbeitsgruppe zum Thema "Aufgaben und Zuständigkeiten" eingesetzt. In den Arbeitsgruppen sind neben Fachleuten aus der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes auch Vertreter der sondergesetzlichen

Wasserverbände sowie der kommunalen Spitzenverbände vertreten. Ziel der (Fach)-Arbeitsgruppen ist es vor allem, die auf Ebene der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entstehende Arbeitshilfe und die geplanten Empfehlungen auf EU-Ebene zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie um NRW-spezifische Regelungen und Anleitungen - wo nötig - zu ergänzen und die erforderlichen Konkretisierungen für den Vollzug zu erarbeiten.

NRW wurde in 12 Teileinzugsgebiete aufgeteilt. In diesen Teileinzugsgebieten wurde mit der Bestandsaufnahme unter Federführung jeweils eines Staatlichen Umweltamtes bzw. des Landesumweltamtes als Geschäftsstelle begonnen. Die Arbeit wird von sog. Lenkungskreisen bzw. Kernarbeitsgruppen begleitet, in der die StUÄ, die Bezirksregierungen und ggf. die sondergesetzlichen Wasserverbände vertreten sind.

### **2.3 Finanzielle Auswirkungen**

Aussagen zu den Kosten einer Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind zum derzeitigen Zeitpunkt völlig spekulativ, weil sowohl erforderliche Konkretisierungen verbindlicher Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie fehlen als auch die notwendigen, umfangreichen Arbeiten in den Teileinzugsgebieten erst begonnen haben.

### **2.4 Einbindung des Regionalrates**

In Entscheidungen über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, soweit den Regierungsbezirk betreffend, soll der Regionalrat einbezogen werden. Über wesentliche Arbeitsschritte wird der Regionalrat informiert.

**Kann in Kürze abgerufen werden.**